

§ 16f EisbG Erlöschen der Verkehrskonzession

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 16f.

Die Verkehrskonzession erlischt:

1. 1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Verkehrseröffnungsfrist;
2. 2. durch Entziehung der Verkehrskonzession;
3. 3. mit dem Tod oder sonstigem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Inhabers der Verkehrskonzession.

In Kraft seit 27.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at